

Er scheint
wöchentlich viermal
Dienstag, Donnerstag
Samstag u. Sonntag

Preis
vierteljährlich bei der
Redaktion für Welz-
heim 26 fr.
durch die Post im Ober-
amtsbezirk Welzheim
42 fr.
auswärts
50 fr.

Einrückungs-Gebühr
die dreispaltige Zeile
oder deren Raum
3 fr.



Er scheint
wöchentlich viermal
Dienstag, Donnerstag
Samstag u. Sonntag

Preis
vierteljährlich bei der
Redaktion für Welz-
heim 36 fr.
durch die Post im Ober-
amtsbezirk Welzheim
42 fr.
auswärts
50 fr.

Einrückungs-Gebühr
die dreispaltige Zeile
oder deren Raum
3 fr.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

N^o 197.

Welzheim, Samstag den 19. Dezember 1874.

1874.

Verfügungen der Behörden.

Das Königliche Statistisch-Topographische Bureau an sämtliche Oberämter.

Auf die Anfrage eines Oberamts in Betreff der Behandlung von Dissidenten, welche an ihrem Wohnort keine eigene Gemeinde mit eigenem Kultus bilden, sondern einer anderen Gemeinde ihrer Konfession als Filialisten zugetheilt sind, werden die Königl. Oberämter in Kenntniß gesetzt, daß solche Dissidenten in Gemäßheit der K. Verordnung vom 12. September 1818. und der Verfügung vom 25. September 1871. folgendermaßen zu behandeln sind:

Da bei Fertigung der jährlichen Verzeichnisse über die Bewegung der Bevölkerung die Trauungs-, Geburts- und Todtenregister zu Grund zu legen sind und da der Absatz 1. des §. 3. der Verfügung vom 25. September 1871. nicht in dem Sinn zu verstehen ist, daß diese Verzeichnisse unter allen Umständen in derjenigen politischen Gemeinde gefertigt werden sollen, wo die betreffenden Eheschließungen, Geburten- und Todesfälle vorgekommen sind, sondern nur in dem Sinn, daß diese Fälle sämtlich und ausschließlich für diejenige politische Gemeinde zu verzeichnen seien, innerhalb deren Bezirk sie vorgekommen sind; so hat nicht das Pfarramt der herrschenden Konfession, sondern das Pfarramt der die dissidenten Filialisten, welches auch die Kirchenbücher (Trauungs-, Geburts- und Todtenregister) führt, die Fertigung der jährlichen Verzeichnisse über die Bewegung der Bevölkerung in Betreff der in andere politische Gemeinden gehörigen Filialisten zu übernehmen und solche alljährlich auf den vorgeschriebenen Termin, 15. Februar, abgesondert nach politischen Gemeinden dem Oberamt zuzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt und welchem alsdann die Zusammenstellung der Verzeichnisse nach den politischen Gemeinden seines Bezirkes obliegt.

Damit diese Zusammenstellung vollständig und richtig erfolgen kann, haben die sämtlichen Pfarrämter bei Einsendung ihrer Verzeichnisse immer zugleich (in einer Fehlstunde) diejenigen ihrer Filiale aufzuführen, für welche Eheschließungen, Geburten- und Todesfälle im abgelaufenen Jahre nicht zu verzeichnen waren.

Die in Punkt VI. der K. Verordnung vom 12. September 1818. verlangte Mittheilung von Notizen von Seiten der Pfarrämter der dissidenten Konfession an die Pfarrämter der herrschenden Konfession ist hienach für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik zwar nicht mehr erforderlich, es bleibt aber diese Vorschrift, der Führung der Familien-Register wegen, gleichwohl fortbestehen.

Stuttgart, den 10. Dezember 1874.

R i e d e.

Welzheim. Den K. Pfarrämtern wird vorstehender Erlaß zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

Den 17. December 1874.

K. Oberamt.
Weidner.

Bekanntmachung, betreffend die Abgabe von Forelleneiern an inländische Besitzer von Fischbrutanstalten.

Wie bisher, so werden wir auch heuer wieder eine größere Quantität angebrüteter Forelleneier beziehen und an inländische Besitzer von Fischbrutanstalten unentgeltlich abgeben. Gesuche mit

Angabe der gewünschten Zahl von Eiern nebst kurzer Beschreibung der Brutvorrichtung, deren Lage und Größe, sind längstens bis 23. d. M. an Direktor v. Ruesch in Stuttgart zu richten.

Stuttgart, den 4. Dezember 1874.

K. Centralstelle für die Landwirtschaft.
D o p p e l.

Lehrkurs für Schäfer in Hohenheim.

Um den Angehörigen des Schäferstandes Gelegenheit zu geben, über verschiedene wichtige Zweige ihres Berufes eine rationelle, auf die Fortschritte des Schäferwesens und der Wollindustrie berechnete Belehrung zu erlangen, wird im Laufe des bevorstehenden Winters (und zwar wahrscheinlich im Monat Februar) nach den Vorgängen der letzten Jahre in Hohenheim wieder ein kurzer Lehrkurs für Schäfer stattfinden, in welchem den Theilnehmern durch Inspektor Fritsch unter entsprechender Beihilfe des Lehrpersonals der Akademie über die wichtigeren, beim Schäferwesen in Betracht kommenden Fragen ein gemeinschaftlicher, soviel möglich auf Anschauung beruhender Unterricht erteilt werden wird.

Dieser Unterricht wird ungefähr 18 Tage in Anspruch nehmen und sich verbreiten über rationelle Pflege und Wartung der älteren Schafe und der Lämmer in gesundem und krankem Zustande, über die Kennzeichen und Behandlung der wichtigsten Schaffkrankheiten mit anatomischen Demonstrationen, sodann über bessere Züchtungsgrundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchtthiere, über die verschiedenen Eigenschaften der Wolle, die Wasch-, Schur-, Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle, sowie endlich über bessere Behandlung der natürlichen und über die Anlegung künstlicher Weiden.

Indem man nun witzbegierige, nach weiterer Ausbildung in ihrem Fache strebende Schäfer zur Theilnahme einladet, wird in Abhängigkeit auf die Eintritts-Bedingungen Folgendes beigelegt:

1) Die Bewerber müssen mindestens das 20. Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden nicht zugelassen.

2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über ein unbescholtenes Prädikat durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, sondern auch über eine wenigstens vierjährige geordnete Dienstleistung in Schäfereien auszuweisen.

3) Die Theilnahme an dem Lehrkurs ist durchaus unentgeltlich gestattet. Dagegen bleibt es Sache der Theilnehmer, für Wohnung und Kost, wozu es im Ort und in der Nachbarschaft an hinreichender Gelegenheit nicht fehlt, selbst zu sorgen.

Uebrigens wird solchen, welche sich durch Fleiß und gute Ausführung auszeichnen, ein Kostenbeitrag von je 10 fl. zugesichert.

4) Am Ende des Kurses wird eine Prüfung stattfinden, zu welcher jeder Theilnehmer zugelassen und im Falle befriedigender Ersetzung der Prüfung mit dem Zeugniß eines „geprüften Schäfers“ versehen werden wird.

Den tüchtigsten der Theilnehmer werden zu ihrer weiteren Auszeichnung kleine Prämien erteilt werden. Die Bewerbungen um Zulassung zu diesem Lehrkurs sind spätestens bis zum 15. Januar 1875 an die Direktion zu Hohenheim einzureichen, welche sofort die einzelnen Bewerber über die erfolgte Entschließung und im Falle der Zulassung über den für Beginn des Kurses festgesetzten Tag benachrichtigen wird.

Stuttgart, den 5. Dez. 1874.

K. Centralstelle für die Landwirtschaft. D o p p e l.

Württemberg.

Stuttgart, 16. Dez. Einer Bekanntmachung der K. Eisenbahndirektion zufolge muß vom 1. Januar an das Gewicht in den Frachtbriefen in Kilogrammen angegeben werden. Die bisherigen Formulare sind nur noch bis Ende Februar zugelassen, wobei das Centnergewicht jedesmal auf das Kilogramm abzuändern ist.

Ellwangen, 14. Dezbr. Es war eine wichtige Szene des heutigen Zeugenverhörs, als der Vorsitzende, indem er auf die Frage der Thäterschaft überging, zuerst den Schreiner Kurz des Näheren hierüber vernahm. Auf die Frage: „Wie kamen die Thäter Ihnen vor? vor allem, wie waren sie bekleidet?“ antwortete Kurz: „Beide trugen Plüschklappen ohne Schild mit langen Quasten, der Große ein überschlagenes Wammis und lange Hosen, der Kleine entweder kurze Hosen oder hatte er solche in die Stiefel gesteckt. Der Staur nach hatte der Große 6 Fuß, der andere war etwa um 1/2 Kopf kleiner. Sie hatten rothe Gesichter, blonde Haare und beim Großen glaubte ich, er habe einen blonden Schnurrbart. Der Große hatte schmale Hände und dünne Finger.“ Auf den Vorhalt, daß Zeuge, als ihm die Beschuldigten am 19. Februar das erstemal vorgestellt worden seien, erklärt habe, diese seien es nicht, erwidert er er habe dies gesagt, weil sie nicht so bekleidet gewesen seien, und ihre Gesichter seien da blaß gewesen und nicht roth, er habe aber (was richtig ist), als er sie sprechen gehört, sofort erklärt, an der Stimme erkenne er sie. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob denn die Stimme dem Zeugen einen so bestimmten und entschiedenen Eindruck gemacht habe, wird dies vom Zeugen bejaht und beigefügt, „des Daserner's Stimme ist es gewesen und die Stimme geht mir nicht aus dem Kopf.“ Ich kann es sagen, die sind's, ich habe den Glauben, daß sie es sind.“ Daserner entgegnet: „Der Thäter kann eine Stimme haben wie ich, so kann es noch viele geben und ebenso ist es mit den Händen.“ — Es folgten hierauf die Zeugen, welche darüber aussagen, ob die Thäter vor Verübung der That in der Nähe des Orts der That unter Umständen gesehen wurden, welche auf die Vorbereitung des Verbrechens hinweisen. Solche bestätigen, daß die Thäter dort unmittelbar vor der That auf- und abgegangen sind, also gelauert haben. Hieran reihen sich Zeugen, bei deren Angaben es sich darum handelt, daß sie zur kritischen Zeit nach der That 2 Bursche und zwar einen größeren und einen kleineren gesehen haben, welche vom Ort der That herkommend querfeldein über das Remsthal in der Richtung gegen den Schurwald, also auch gegen Manolzweiler schnell gelaufen und theilweise gesprungen sind. Solches bestätigt der Bauer vom Wellingshof, ein Schäfer, welcher auf dem Felde sich befand und eine Frau von Oberbach, welche zwischen Oberbach und Schorndorf ging. Letztere bezeugt insbesondere, diese Männer wären von der Seite über die Filder herkommend auf der Remstbrücke mit ihr zusammengetroffen und seien um dies zu verhüten, unter Obstbäumen stehen geblieben, bis sie vorübergegangen gewesen sei. Weil ihr dies verdächtig vorgekommen, habe sie nach denselben umgeschaut, und sei dann um so schneller weiter gegangen, weil sie gedacht habe, wenn diese nur von ihr nichts wölten. Dieselben seien in einiger Entfernung ihr nachgekommen und haben nun ein Lied gesungen, wovon sie die Worte verstanden habe: „mein Vaterhaus ist wonnevoll.“ Die Beschuldigten entgegnet, 1) Daserner: er sei noch gar nie über das Remsthal hinübergekommen; 2) Kazmaier: von dem Platz aus, von welchem diese Zugin spricht, könne man „noch in der ganzen viereckigen Welt herumkommen“, das sei also kein Beweis, daß jene zwei dem Schurwald zugehört seien. Im Widerspruch mit Daserner bezeugt sodann Schreiner Schwarz von Manolzweiler, er habe ein solches Lied im vorigen Jahre den Daserner mehrmals singen hören und einmal selbst mitgesungen: die Worte: „mein Vaterhaus ist wonnevoll“ seien ihm noch gut bekannt. Auch ein weiterer Zeuge, Anton Bess, welcher mit Daserner in Ulm Soldat war, bestätigt, dieses Lied sei in einer Gesellschaft in Ulm, in welcher er mit Daserner sich befunden habe, gesungen worden. Daserner bleibt darauf, daß er von dem Lied nichts wisse und Kazmaier behauptet, daß er gar nicht singen könne. Schluß der Sitzung Abends 7 Uhr.

Ellwangen, 15. Dez. (Mord bei Haubersbronn.) Das Interesse an diesem Prozeß steigt mit jedem weiteren Tage der Verhandlung. Die ersten Zeugen des heutigen Verhörs hatten noch über die Umstände zu deponiren, welche dafür sprechen, daß die Beschuldigten am Ort der That anwesend waren und insbesondere darüber, ob Kazmaier ein blaues Bauernwammis von der Tracht der Schorndorfer Gegend besitze. Letzteres wird von ihm geleugnet, weil Kurz angibt, die Thäter oder wenigstens einer derselben haben Wammiser von dieser besonderen Bauerntracht getragen. Fünf Zeu-

gen bestätigen, ein solches Wammis bei Kazmaier schon gesehen zu haben. Kazmaier erwidert, daß diese Zeugen sich täuschen und be- rufst sich darauf, daß man bei der Hausdurchsuchung das Wammis hätte finden müssen. Ferner bezeugt der Schustersgehilfe Reichert, daß er bei dem Bruder des Angeklagten Daserner künstliche Schnurrbärte gesehen habe. Das Zeugenverhör kommt nun zu der Frage, ob die Beschuldigten wissen konnten, daß das Verbrechen zu der Zeit und an dem Ort begangen werden konnte, ob ihnen also der Schwender Richtmeßmarkt bekannt war. Dies behauptet der Bauer Dägele von Haubersbronn, welcher bezeugt, daß er im vorigen Jahr auf diesen Markt mit Kazmaier gegangen sei, wovon Kazmaier nichts wissen will. Das Verhör ging sodann auf den am Ort der That gefundenen Stock und damit zu einem der interessantesten Gegenstände des Prozesses über. Christian Trion, Arbeiter in der Weißfärberei Chokoladefabrik zu Stuttgart, bezeugt, er habe 8 Tage nach der That bei Weinmuth Schwab in Stuttgart in der Zeitung die öffentliche Bekanntmachung gelesen. Wegen des Umstands mit der Zwinge habe er sofort dem Polizei-Inspektor Kern Anzeige gemacht. Diesen Stock, welcher jetzt vor Gericht sich befindet, habe er im März v. J. bei Drechsler Müller in Stuttgart gekauft, im Sommer vorigen Jahrs die Zwinge desselben verloren und habe dann den Fingerhut statt der Zwinge hineingeschlagen. Hiedurch sei, wie man jetzt noch sehe, die Kappe des Fingerhuts eingebogen worden. Sein Mitarbeiter Leopold Krebs, welcher dies alles heute bestätigt, habe ihm hiebei geholfen. Sie haben, wie man jetzt noch sehe, auf der Seite des Fingerhuts ein Loch hineingebohrt und ein Stüchlein hindurchgeschlagen. Im Januar d. J. habe er den Stock an Waldenmaier verkauft. Die Mutter des Trion deponirt: im vorigen Jahr habe ihr Sohn den alten Fingerhut von ihr verlangt, welchen sie schon lange in ihrer Plüschachtel gehabt und weil er ihr zu weit gewesen, nicht mehr benützt habe. Auf Vorzeigen erkennt sie denselben mit aller Bestimmtheit. Friedrich Waldenmaier, ein weitläufiger Verwandter des Daserner, sagt aus: Mitte Januar d. J. habe er diesen Stock, welchen er genau wieder erkenne, um 30 Kreuzer von Trion erkaufte. Ungefähr 10 Tage darauf, am Samstag den 24. Januar, sei er auf einer Eisenbahnfahrt nach Winterbach mit dem Bruder des Angeklagten Daserner zusammengetroffen und neben ihm gesessen. Dieser habe den Stock bei ihm gesehen, ihn solchen aus der Hand genommen und ihn kaufen wollen. Zeuge habe sich lange gegen den Verkauf gestäubt, weil er selbst den Stock erst gekauft habe, aber Daserner habe nicht nachgelassen und ihm 24 Kreuzer und eine Flasche Wein versprochen. Nach dem Aussteigen in Winterbach seien sie dort in der Krone mit dem Angeklagten Daserner zusammengetroffen; wo der Bruder des Angeklagten sofort dem letzteren den Stock übergeben und den Zeugen bezahlt habe. Der Angeklagte Daserner habe sogleich gesagt, einen solchen Stock brauche er zum Ueberfeldgehen. — Dieser Bruder des Angeklagten Daserner ersticht eine dreimonatliche Gefängnißstrafe in Rottenburg wegen Körperverletzung und hat sich des Zeugnisse entschlagen. Der Kaufmann Kraiß von Schorndorf bezeugt, daß wenige Tage vor dem 24. Januar der Vater des Angeklagten Daserner, als er im Laden des Zeugen etwas gekauft, auch gefragt habe, ob er nicht einen Todschläger zu verkaufen habe und habe hiebei seine Stöcke im Laden durchgesehen. Über den Besitz des Stocks macht der Angeklagte Daserner heute dieselben Angaben, wie in der Voruntersuchung, er will in schon am folgenden Tag, wo er ihn nach Schorndorf mitgenommen, verloren haben und, weil er betrunken gewesen, nicht wissen, wo er ihn stehen gelassen habe. Er bleibt dabei, daß er ihn nicht mehr besessen, als er auf dem Heimweg von Schorndorf in Winterbach aus dem Eisenbahnwagen gestiegen sei und behauptet, seinen Bruder habe er nach dem Stock gefragt. Allein es bezeugt die Schwägerin des Angeklagten, daß sie vor dem Wirthshaus zum Hirsch in Winterbach diesen Stock demselben in die Hand gegeben habe. Es hat ferner die Zugin Karoline Gütle den Stock im Hirsch und in der Krone zu Winterbach noch bei dem Angeklagten gesehen und daß der Angeklagte, als sie das Dorf Winterbach verließen, um nach Manolzweiler heimzugehen, auf der Straße den zufällig vorübergehenden Unterlehrer Geißel, was dieser ebenfalls bezeugt, aus Muthwillen mit dem Stock bedroht, und daß der Angeklagte auf dem Weg von Winterbach nach Manolzweiler in der Nähe des letzteren Orts mit dem Stock ans Spieß an ihren Kopf geklopft und gesagt habe: „Welt, mit so einem kann man hinschlagen.“ Endlich bezeugt Christiane Siegle, welche damals im Daserner'schen Haus auf Besuch war, am folgenden Tage habe der Angeklagte zu Hause zu seiner Mutter gesagt, ob sie nichts von seinem Stock wisse, wenn er nicht im Hause seines Bru-

ders sei, so habe er ihn verloren, und an demselben Tage habe seine Mutter den Angeklagten gefragt, ob er seinen Stock im Hause seines Bruders gefunden habe, was von dem Angeklagten bejaht worden sei. Nach der Verhaftung des Angeklagten kam dessen Schwägerin zu dem Wirth Kutroff mit den Worten: „Ich bitt Dich um Gotteswillen, sage doch nichts von dem Stock, daß der Verdacht nicht noch ärger wird“ und zu der Zeugin Karoline Gülle sagte sie: „Wenn Du in Schorndorf bezeugst, daß der Gottlieb den Stock mit heimgebracht hat, so stelle ich Dich als Lügnerin hin.“ Allen diesen Zeugen gegenüber beschränkte sich heute der Angeklagte Daferner auf die Erklärung, daß die Zeugen sich eben täuschen. Die Beweisaufnahme geht hierauf zu der Frage über, wo die Beschuldigten zur Zeit der That gewesen sein wollen. Dieselben wiederholen ihre in der Voruntersuchung gemachten Angaben, wornach sie zu Hause gewesen und erst mit Tagesanbruch in einen Wald auf die Wilderei sich begeben haben wollen. Es bezeugt jedoch Schneider Steichele, welcher damals im Haus des Daferner und sogar mit diesem in demselben Bett übernachtet war, daß Daferner mitten in der Nacht, nachdem derselbe vor Bettgehen geäußert gehabt, er müsse früh aufstehen und im Wald eine Erle holen, das Bett und sofort das Haus verlassen habe und nicht wieder zurückgekommen sei. Daferner behauptet, dieser Zeuge, welcher etwas betrunken war, sei in solchem Grad betrunken gewesen, daß man ihm nicht glauben könne. Er, der Angeklagte, sei damals in der Nacht nur aufgestanden, weil der Wirth Kutroff ihm an der Hausthür geklopft habe, um ihn auf den Anstand mitzunehmen. Diese Erzählung erklärt aber der Wirth Kutroff für eine Lüge und es bestätigen die Hausangehörigen dieses Wirths, daß solcher in jener Nacht gar nicht aus seinem Hause gekommen ist. Schließlich wurden den Beschuldigten die Widersprüche vorgehalten, in welche sie sich bezüglich der hier in Rede stehenden Fragen in der Voruntersuchung verwickelt haben, worauf Daferner erklärt, er habe sich eben genirt zu sagen, daß er der Wilderei nachgegangen sei und Kazmaier behauptet, daß er sich jenes Morgens überhaupt nicht genau erinnern könne.

Deutsches Reich.

Berlin, 14. Dez. Prozeß Arnim. Der Präsident theilt zu Beginn der Sitzung mit daß nach amtlicher Auskunft des französischen Justizministeriums und der hiesigen französischen Botschaft die von der Anklage angezogenen §§ 173 und 254 des Code penal in Frankreich in voller Geltung seien. Die Vertheidigung hat dies bestritten.

Plaidoyer des Staatsanwalts. Nachdem derselbe die Verhaftung des Angeklagten gerechtfertigt, indem er auf die Gefahr einer Verdunkelung des Thatbestandes hinweist und anführt, daß das mutmaßliche Strafmaß einjähriges Gefängniß überschreite, wirft er folgende Fragen auf: Was that der Angeklagte? Wie charakterisirt sich seine That vor Gericht? Wie ist die That zu ahnden? Der Staatsanwalt beduzirt sodann aus den in der Anklageschrift erwähnten drei Gruppen von Schriftstücken, daß Angeklagter nicht aus Versehen, sondern absichtlich verfuhr, daß er auch die Rückgabe der verschiedenen Aktenstücke nicht vergessen, sondern verweigerte oder erst auf wiederholte Aufforderung bewirkte. Der Staatsanwalt widerlegt alsdann die Behauptung des Angeklagten,

daß verschiedene Aktenstücke sein Privateigenthum seien, und sucht den dolus in seiner Handlungsweise darzuthun, indem er die Motive des Angeklagten erörtert und dabei hervorhebt, daß Arnim auf Fürst Bismarck einen Druck habe ausüben wollen.

Nachdem der Staatsanwalt alsdann beduzirt, daß Arnim auch nach seiner Stellung zur Disposition noch der Disziplinargewalt des auswärtigen Amtes unterworfen war und daß Gesandte sowohl völkerrechtlich wie nach dem preussischen Landrecht ihren Gerichtsstand im Heimathlande haben, führt Redner aus, daß es sich um Urkunden im kriminalistischen Sinne handelt. Endlich wird hervorgehoben, daß bei der That keine Wilderungs-, wohl aber Erschwerungsgründe vorliegen. Es folgt sodann der bereits gemeldete Strafantrag.

Vertheidiger Prof. Holzendorf aus München eröffnet das Plaidoyer der Vertheidigung. Derselbe versichert, daß letztere von der politischen Seite des Prozeßganges absehen und nur eine streng juristische Prüfung und Entscheidung verlangen wolle. Er (Holzendorf) sei nur wissenschaftlicher Begutachter, die übrige Vertheidigung seinen Kollegen überlassen. Er wolle nachweisen, daß, selbst wenn die Anklage völlig zugegeben würde, der Angeklagte aus juristischen Gründen freizusprechen sei. Der Vertheidiger hebt hervor, daß wegen mangelnden Reichs-Civilrechts das Reichseigenthum an Schriftstücken objektiv nicht feststellbar sei, glaubt ferner, daß dieselben keine Urkunden seien, von einem Beiseitschaffen, einer Unterschlagung und einem dolus könne in keinem Falle die Rede sein. Der Mangel an Ordnungsliebe und Sorgfalt bei Arnim müsse allerdings getabelt werden. Seine Fahrlässigkeit falle aber lediglich unter verwaltungsrechtliche, nicht unter strafrechtliche Bestimmungen. Angeklagter habe sich im Ehrgefühl verletzt geglaubt, die Klarheit seines Geistes wäre durch tragische Schicksalsschläge getrübt gewesen, er habe geglaubt, sich im Stande einer gewissen Ehren Nothwehr zu befinden. Der Vertheidiger beantragt schließlich, unter Berufung auf den altpreussischen Wahlspruch „Suum cuique“ das Nichtschuldig. Schluß der Sitzung 6 Uhr Abends. Fortsetzung morgen 10 Uhr.

Logogryph.

Nimm Hosen zu drei Fünfstel,
Setz' einen Selbstlaut hinzu:
Da erscheint vor dir ein Männchen,
Das längst schläft in Grabesruh'.
Das rühm' sich besonderer Gaben,
War zu dem Schwersten bereit,
Wußt' besser, als hier auf Erden,
In Himmelsrevieren Beschaid.

Auflösung des Logogryphs in Nr 196:
Ade — Adel — Adal.

[Münsterbaulotterie in Ulm.] Höhere Treffer vom 15. Dez.:
à 1000 Mark: 9499, 102,942; à 500 Mark: 87,844, 91,742,
280,209, 242,653, 241,178, 119,285; à 100 Mark: 239,523,
141,443, 112,079, 12,012, 21,442, 170,963, 220,298, 97,781,
181,211, 81,094, 243,496, 176,311, 105,151, 282,697, 37,714,
28,998, 109,027.

Amliche und Privat-Anzeigen.

Dienstmädchen-Gesuch.

Eine kleine Familie sucht ein gut prädicirtes Mädchen, welches kochen kann, zu sofortigem Eintritt. Guter Lohn und freundliche Behandlung wird zugesichert. Nähere Auskunft ertheilt d. Redaktion d. Bl.

Welzheim.

Schönes leichtes

Christbaumkonfekt,

Schaumkonfekt,

Bisquitring,

Mandelaussauf, ächte Wasser
empfiehlt

S. Sobhy.



Bei Husten,

Heiserkeit, Verschleimung, Katarrhen
u. giebt es kein bewährteres Ein-
derungsmittel als

Fenchelhonig

von L. W. Egers in Breslau

jede Flasche mit dessen im Glase
eingebannter Firma, Siegel und
Jacquise.

Fabrik-Niederlage bei S.

Sobhy in Welzheim.



Geld-Offert.

200 fl. können sogleich gegen gesetzliche
Sicherheit erhoben werden.

Ferner können gegen gesetzliche Sicherheit
nochmals 200 fl. erhoben werden.

Näheres ist zu erfragen bei der
Red. d. Bl.

Anlehen-Gesuch.

Von einem größeren Gutsbesitzer werden
gegen 3-4fache Versicherung.

1400—1500 fl.

auf Lichtmeß oder baldern aufzunehmen ge-
sucht. Näheres ist zu erfragen bei

der Red. d. Bl.

Welzheim.

Acker-Verkauf.

Aus der Gantmasse des entwichenen
Wilhelm Friedrich Müller Werkmeisters
in Stuttgart bringt die unterzeichnete Stelle
im Auftrage des K. Stadtgerichts Stuttgart
am

Montag den 18. Januar 1875
Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen
Auffstreich zum Verkaufe:

$\frac{1}{8}$ M. 20,5 A. Acker bei der Wegscheide
neben Ludwig Fritz Bäcker und Mi-
chael Lindauer Schuhmacher,

Anschlag . . . 50 fl.

wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.
Welzheim den 16. Decbr. 1874.

K. Gerichts-Notariat.
Luit.

Manholz.

Wegbau-Record.

Nachdem für die Planirung
des Wegs von Manholz gegen
Welzheim der Uberschlagspreis
von 285 fl. gefordert worden ist,
findet eine wiederholte und letzte Record-
verhandlung am nächsten

Samstag den 19. d. M.

Nachmittags 3 Uhr

im Oshenwirthshause zu Vrend statt.

Welzheim.

Der Unterzeichnete empfiehlt seine doppelt
elastischen

Spiral-Matrazen,

deren angenehme Elastizität, unstreitige
Reinlichkeit und unermüßliche Dauerhaftig-
keit vielfach erprobt und anerkannt ist.

Wilhelm Fritz, Siebmacher.

Diese Drahtmatrazen haben in Städten,
Krankenhäusern, Gasthöfen etc. vielfachen
Eingang gefunden, und verdienen wegen
ihrer dauerhaften Elastizität und besonders
durch den Umstand, daß sie weder Staub
noch Ungeziefer zulassen, allgemein empfohlen
zu werden.

Welzheim im Decbr. 1874.

D. Amtsarzt Schmid.

Welzheim.

Ueberzieher & Tuchrock
(ganz neu) hat im Auftrage billig zu ver-
kaufen

Fr. Greiner, Schneider.

Ein Schreinermeister im hiesigen Bezirk
sucht einen tüchtigen

Schreinergefallen.

Guter Verdienst ist zugesichert.

Näheres ist bei der Redaktion zu er-
fragen.

Welzheim.

Fettes Rindfleisch

zu 11 kr. bei Abnahme von 10 Pfd. zu
10 kr. bei

Georg Buz, Metzger.

Alfdorf.

Eine Parthie Unterleibchen

wegen ganz unbedeutenden Fehlern

zu fl. 1. 42 bis fl. 3. 12. in Wolle, schwere Tricotleibchen,
zu fl. 1. 30 bis fl. 2. — in Wigonie, glatte und Tricotleibchen,

Unterhosen für Männer & Frauen

in allen Größen und zerlei Qualitäten

empfehl

W. Weismann,

Firma W. Weismann's Wittwe.

Alfdorf.

**Flanelle zu Senden von 40 kr. die Elle an,
Flanellhemden, Chales, Kapuzen,**

Chalesstücher,

wollene Mannsjacken & sonstige Wollwaaren
empfehl

W. Weismann,

Firma W. Weismann's Wittwe.

Winnenden.

Auf hiesiger Fruchtstranne hat am ersten Strannentag des Monat Dezember 1874
(3. Dez.) betragen:

a) Der mittlere Durchschnitts- b) Das Gewicht von 1 Schfl. c) Der hienach berechnete
preis vom Centner: mittlerer Qualität: Scheffelpreis:

4 fl. 1 kr.

A. Vom Dinkel:

154 Pfd.

6 fl. 12 kr.

4 fl. 47 kr.

B. Vom Haber:

164 Pfd.

7 fl. 50 kr.

Zur Beurkundung

Schrankenamt.

Rathschreiber W. Greiner.

Den 5. Dez. 1874.

Alfdorf.

**Kinderstiefelchen in Leder & Fils, Filschuhe,
Selbandschuhe vom Blinden-Asyl in Gmünd**

empfehl

W. Weismann,

Firma W. Weismann's Wittwe.

Waldbausen.

Zu der am 21. d. Mts. hier stattfin-
denden

Gemeinderathswahl

wird der

Immanuel Zinser, Müller hier
in Vorschlag gebracht.

Mehrere Wähler.

Welzheim.

Smihrod,

Birnschnitz, Nüsse, Zwetschgen,

Pnuscheffenz,

Liqueur in allen Sorten

empfehl

S. Sobly.

Welzheim.

Gegen gesetzliche Sicherheit hat
sogleich **300 fl. Pfleggeld** auszu-
leihen

Ellinger b. d. Post.

Friedr. Hartmann,

Möbelhandlung.

STUTT GART,

Esslingerstrasse 28.

Geld-Sorten vom 17. Dez. 1874.

Pistolen Doppelte . . . fl. 9. 50—52.

Pistolen " 9. 50—52.

Holl. fl. 10 " 9. 50—52.

Ducaten " 5. 35—37.

" al marco " 5. 37—39.

20-Franken-Stücke . . . " 9. 30—31

bitto in $\frac{1}{2}$ " 9. 30—31.

Souvereigns " 11. 57—59.

Imperials " 9. 50—52.

Dollars in Gold " 2. 26—27.